

Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Krefeld, Blatt 21086,

BV lfd. Nr. 1

2.075/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 29, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Gartenstr. 22,24,26 und Friedrichstr. 35, Größe: 1.585 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im 1 Obergeschoss links des Hauses Gartenstr. 22 gelegene Wohnung im Aufteilungsplan mit 4.1-.4.5 bezeichnet nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 21083, 21084, 21085, 21087, 21088, 21089, 21090, 21091, 21092, 21093, 21094, 21095, 21096, 21097, 21098, 21099, 21100, 21101, 21102, 21103, 21104, 21105, 21106, 21107, 21108, 21109, 21110, 21111, 21112, 21113, 21114, 21115, 21116, 21117, 21118, 21119, 21120, 21121, 21122, 21123, 21124, 21125, 21126, 21127, 21128, 21129, 21130.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, ferner auch nicht im Falle der Veräußerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, der das Wohnungseigentum durch die Zwangsversteigerung erworben hat und im Falle der Veräußerung durch die

Eigentümerin, die den Grundbesitz nach § 8 WEG aufgeteilt hat.

Es ist eine Gebrauchsregelung gem. § 10 II, 15 WEG vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 09. Juli 1993 und 26. August 1993 Bezug genommen.

Eingetragen unter Übertragung des Miteigentumsanteils von Blatt 5438 bei Anlegung dieses Blattes am 28. Oktober 1993.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um Wohnung Nummer Vier, im ersten Obergeschoss links, bestehens aus Diele, Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Bad/WC, Größe ca. 58,4 qm, Baujahr 1955. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

70.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.